



# **Reglement über Anstellung und Besoldung des Personals der Betreuungsstätten für Schülerinnen und Schüler (Anstellungsreglement 1995)**

Stadtratsbeschluss vom 17. Mai 1995 (1306)  
mit Änderungen bis 14. Juli 2010 (1313)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Personalrechtes werden für das Personal der Betreuungs- und Verpflegungsstätten die folgenden Bestimmungen erlassen.

## **I. Arbeitsverhältnisse, Personalgruppen**

### **Art. 1 Arten**

<sup>1</sup>An den Betreuungsstätten werden beschäftigt:

- a) Hortleiterinnen und Hortleiter, nachstehend Leiterinnen und Leiter genannt;
- b) Hortangestellte, nachstehend Angestellte genannt;
- c) Hortstellvertreterinnen und Hortstellvertreter, nachstehend Stellvertretungspersonal genannt;
- d) Hortmithilfen, nachstehend Mithilfen genannt.

Abs. 2 - 5 (aufgehoben)<sup>1</sup>

## **II. Voraussetzungen, Stellenbesetzungen**

### **Art. 2 Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Anstellung als Leiterin/Leiter, Angestellte/Angestellter oder Stellvertreterin/Stellvertreter einer Betreuungsstätte ist das Diplom einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte mit Diplomabschluss (z.B. Kindergarten- und Hortseminar des Kantons Zürich, einer Schule für Soziale Arbeit) oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte.

<sup>2</sup>Die Anstellung als Stellvertreterin oder Stellvertreter ohne entsprechende Berufsausbildung ist ausnahmsweise möglich, wenn nicht genügend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. An einer Abteilung sollen in der Regel nicht gleichzeitig zwei Mit-

<sup>1</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

arbeiterinnen oder Mitarbeiter ohne anerkannte Ausbildung im Sinne von Abs. 1 beschäftigt sein. Geleisteter Hortstellvertretungsdienst ersetzt die fehlende Berufsausbildung nicht.

<sup>3</sup>Die Anstellung als Angestellte/Angestellter, Stellvertreterin/Stellvertreter und Mithilfe erfolgt nicht vor Vollendung des 20. Altersjahres. In Ferienlagern beträgt das Mindestalter für Mithilfen ausnahmsweise 18 Jahre.

<sup>4</sup>Voraussetzung für die Anstellung als Mithilfe ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Erfahrung im Umgang mit Kindern.

### **III. Generelle Anstellungsbedingungen**

**Art. 3 - 5** (aufgehoben)<sup>2</sup>

### **IV. Arbeitszeit und Abwesenheiten**

#### **Art. 6 Arbeitszeit**

<sup>1</sup>Die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (Präsenzzeit und Vorbereitungszeit) der Leiterinnen/Leiter, der Angestellten sowie des Stellvertretungspersonals der Betreuungsstätten wird, gestützt auf die Normalarbeitszeit des Personalrechtes, durch Verfügung der Schulvorsteherin/des Schulvorstehers festgesetzt.

<sup>2</sup>Tageshorte werden von höchstens drei Leiterinnen/Leitern oder Angestellten mit einem Gesamtpensum von zwei Stellenwerten (200 Prozent) geführt.

<sup>3</sup>Morgen-, Mittag-, Abendhorte und Mittagstische werden von höchstens zwei, Doppelhorte von höchstens drei Leiterinnen/Leitern oder Angestellten geführt.

<sup>4</sup>Für die Führung von Betreuungsstätten mit Teilzeitbeschäftigten kann die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz Rahmenbedingungen erlassen.

<sup>5</sup>Die Präsenz der Leiterinnen/Leiter, Angestellten und Stellvertreterinnen/Stellvertreter ist während der gesamten Öffnungszeiten der Einrichtungen zu gewährleisten. Die Dienstpläne bedürfen der Genehmigung durch die Schulvorsteherin/den Schulvorsteher.

<sup>6</sup>(aufgehoben)<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

<sup>3</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

## **Art. 7 Ferienanspruch und Altersentlastung**

<sup>1</sup>Die Leiterinnen/Leiter und Angestellten der Betreuungsstätten (Tageshorte, Schülerklubs und Tagesschulen) haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen pro Hortschuljahr. Ab dem 30. Altersjahr beträgt er 30 Tage, ab dem 40. Altersjahr 35 Tage und ab dem 50. Altersjahr 40 Tage pro Hortschuljahr.

<sup>2</sup>Die Ferien der teilzeitbeschäftigten Leiterinnen/Leiter und Angestellten an Morgen-, Mittag- und Abendhorten, Mittagstischen, Doppelhorten sowie an besonderen Betreuungsstätten richten sich nach den Schulferien. Der entstehende Mehrferienbezug im Umfang der Differenz zum ordentlichen Ferienanspruch gemäss Abs. 1 wird durch eine entsprechende Kürzung der Besoldung ausgeglichen.<sup>4</sup>

Abs. 3 und 4 (aufgehoben)<sup>5</sup>

## **Art. 8 Krankheit, Unfall und andere Abwesenheiten**

<sup>1</sup>Wer an der Arbeit verhindert ist, hat dies dem Büro für Schülerbetreuung des Schulamtes und der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten oder der Schulleitung der Sonderschulen und des Werkjahres unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

<sup>2</sup>Dauert die Dienstaussetzung infolge Krankheit oder Unfall länger als eine Woche, so ist überdies dem Büro für Schülerbetreuung des Schulamtes ein ärztliches Zeugnis einzusenden, das über die ungefähre Dauer der Arbeitsunfähigkeit Aufschluss gibt.

<sup>3</sup>Bei Arbeitsunfähigkeit an Betreuungsstätten mit zwei oder mehr Beschäftigten übernimmt eine andere Person des Teams in der Regel die Stellvertretung für den Frühdienst am ersten Tag. Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in einem solchen Fall am ersten Tag auf den Beginn des Nachmittagsdienstes angestellt. Falls kein geeignetes Stellvertretungspersonal zur Verfügung steht, übernimmt die andere Leiterin/der andere Leiter ausnahmsweise für den ersten Tag die Stellvertretung.

<sup>4</sup>Um einen reibungslosen Stellvertretungsdienst gewährleisten zu können, organisiert das Büro für Schülerbetreuung wenn möglich einen Springerdienst.

<sup>5</sup>Falls kein geeignetes Stellvertretungspersonal zur Verfügung steht, können Mithilfen ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass beigezogen werden.

<sup>4</sup> Fassung gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

<sup>5</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

**Art. 9** (aufgehoben)<sup>6</sup>

## **Art. 10 Fort- und Weiterbildung**

<sup>1</sup>(aufgehoben)<sup>7</sup>

<sup>2</sup>Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz entscheidet über den erforderlichen Urlaub und die Kostenbeteiligung für folgende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen:

- a) Veranstaltungen, welche durch die Stadtkonferenz der Hortleiterinnen und Hortleiter organisiert und/oder vorgeschlagen werden;
- b) Veranstaltungen der einzelnen Schulkreise oder Schulhäuser und Schulbesuchstage der Lehrerschaft und weiteren städtischen Fachstellen;
- c) Andere Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

<sup>3</sup>Die Stadtkonferenz der Hortleiterinnen und Hortleiter schlägt der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz ein Jahresprogramm vor, nennt die Veranstalter und die Kosten für das Budget. Das Jahresprogramm ist Anfang Dezember dem Büro für Schülerbetreuung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup>Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, welche nicht im Jahresprogramm enthalten sind, müssen mindestens einen Monat zuvor dem Büro für Schülerbetreuung eingereicht werden.

## **V. Besoldungseinreihungen, Abzüge für Verpflegung**

**Art. 11 und 12** (aufgehoben)<sup>8</sup>

### **Art. 13 Vergütung für Hortordnerin/Hortordner**

<sup>1</sup>Die Hortordnerinnen/Hortordner erhalten für ihr Amt eine Pauschale pro Betreuungsstätte.

<sup>2</sup>Zusätzlich wird für jede Mutation eine Vergütung von Fr. 3.85 ausgerichtet.<sup>9</sup>

<sup>3</sup>Die Höhe der Pauschale und der Mutationsvergütung wird vom Stadtrat festgesetzt.

<sup>4</sup>Bei starker Belastung kann die Schulpräsidentin/der Schulpräsident eine Stellvertretung anordnen.

<sup>6</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

<sup>7</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

<sup>8</sup> Aufgehoben gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

<sup>9</sup> Fassung gem. StRB vom 29. November 1995 (2819); Inkraftsetzung 1. Januar 1996.

## **Art. 14 Art der Besoldungszahlung**

<sup>1</sup>Funktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Reglements werden im Monatslohn, diejenigen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c und d in der Regel im Stundenlohn entlohnt.<sup>10</sup>

<sup>2</sup>Die Vergütungen an die Hortordnerinnen/Hortordner werden halbjährlich ausgerichtet.

## **Art. 15 Mahlzeiten, Entschädigungen**

<sup>1</sup>Das Personal der Betreuungsstätten ist verpflichtet, die Mahlzeiten zusammen mit den betreuten Kindern einzunehmen. Eine allfällige Dispensation ist nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses möglich.

<sup>2</sup>Der Besoldungsabzug für die Mahlzeiten entspricht den Ansätzen für das Heimpersonal. Die Schulvorsteherin/der Schulvorsteher regelt den Verrechnungsmodus.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Die Ausbildungsvoraussetzung gemäss Art. 2 Abs. 1 gilt nur für Personal der Betreuungsstätten, das nach Inkraftsetzung dieses Reglements in den städtischen Dienst eintritt. Der Abschluss des Hortstellvertretungs-Kurses an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL-Ausweis) berechtigt zur Ausübung des Stellvertretungsdienstes an den Betreuungsstätten.

<sup>2</sup>Der jährliche Ferienanspruch des Personals an Tageshorten, Schülerklubs und Tagesschulen gemäss bisherigem Reglement bleibt unverändert, sofern er im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits höher ist als jener gemäss Art. 7 Abs. 1 bis 3.

<sup>3</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche nach Inkraftsetzung dieses Reglements gegenüber der früheren Besoldung eine Einbusse erleiden, wird die Differenz in Form einer Zulage abgegolten. Diese wird von künftigen teuerungsmässigen Anpassungen ausgenommen und mit allfälligen realen Besoldungserhöhungen verrechnet.

<sup>4</sup>Die Überleitung in die neuen Besoldungsklassen für das gesamte Personal der Betreuungsstätten erfolgt nach Inkraftsetzung dieses Reglements durch Verfügung der Schulvorsteherin/des Schulvorstehers.

<sup>10</sup> Fassung gem. StRB vom 14. Juli 2010; Inkraftsetzung Schuljahrbeginn 2010/2011.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Inkrafttreten, Aufheben bisheriger Erlasse**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

<sup>2</sup>Durch dieses Reglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere StRB Nr. 3155/1992 sowie das Reglement über das Anstellungsverhältnis und die Besoldungen der Leiterinnen und Leiter der Horte gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. April 1977 mit Änderungen bis 11. Mai 1994 aufgehoben.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> AS 36, 439; 39, 123, 543; 41, 411, 496.